

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriotischen Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

Nr. 195.

Dienstag den 22. August

1865.

Die westfälische Fehme.

(Fortsetzung.)

Es ist einleuchtend, daß die veränderte Stellung und Bedeutung der westfälischen Gerichte, daß namentlich die eingeführte Heimlichkeit auch auf die Verfassung und Einrichtung derselben nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Wie die eingeführte Heimlichkeit fortan das Hauptmerkmal des westfälischen Rechtsinstituts bildete, wie auf ihr hauptsächlich seine Macht beruhte, so bildete sie auch seinen Hauptnamen: heimliches Gericht, heimliche, beschlossene Acht, *indictum occultum*, obwohl neben den heimlichen Sitzungen noch immer öffentliche fortbestanden. Ja sogar der räthselhafte, vielgedeutete Name Fehme, der allerdings urkundlich erst im dreizehnten Jahrhundert vorkommt, ist mit jener Heimlichkeit in Verbindung gebracht worden. Doch wohl mit Unrecht: das Wort, das allem Anscheine nach von dem altfächsischen, auch im Heliand vorkommenden *Verbun* schon d. i. fähigen, fähig, gut machen, idoneus abzuleiten ist, bezeichnet das altdeutsche Gerichtsverfahren im Allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die Heimlichkeit. — Indes nicht bloß die Heimlichkeit, auch die sonst eingetretenen Veränderungen mußten auf den Organismus des Gerichts einwirken: die Vollstreckung des Urtheils durch das Gericht selbst verlieh dem Schöffensinstitut ein gesteigerte Bedeutung, die Erweiterung des Wirkungskreises machte eine Vermehrung der Mitwirkenden nöthig, überhaupt mußte sich in Folge der eingetretenen Veränderungen eine strengere Ordnung und Gliederung des Ganzen als Bedürfnis herausstellen. Doch im Wesentlichen haben die westfälischen Gerichte auch jetzt noch die Grundzüge der alten Volksgerichte, das altgermanische Verfahren treu bewahrt.

Gehen wir zunächst von dem Sitze des Gerichtes aus, so war und blieb dieser Westfalen, das Land zwischen Rhein und Weser, die rothe Erde, eine Bezeichnung, die wahrscheinlich mit der Fehme selbst zusammenhängt, indem sie symbolisch auf die vom Kaiser verliehene Blutgerichtsbarkeit hinweist. Eine alte Fehmgerichtsordnung wirft die Frage auf: Wem ist das heimliche Gericht gesetzt? und antwortet: Dem westfälischen ist es gesetzt und keinem Lande mehr. Nur auf westfälischer Erde konnte ein Fehmgericht „gehet“ werden. Nachbildungen, welche anderswo versucht wurden, sind stets mißglückt. Die Fehmrichter selbst wachten mit Eifersucht darüber, daß der Kaiser kein neues Fehmgericht außerhalb Westfalens privilegire. Finden wir dennoch den Namen zuweilen auch außerhalb Westfalens z. B. in Celle, Braunschweig, Magdeburg, so bezeichnet er hier ein wesentlich verschiedenes Gerichtsinstitut: namentlich fehlt das Hauptmerkmal, die Heimlichkeit. Und nicht bloß im Großen und Ganzen blieb der Sitz des Gerichtes der frühere: auch die Gerichtsstätten selbst blieben die nämlichen. Es waren die allbekanntesten alten Malsstätten unter einer Eiche, oder einer Linde, an einem Hagedorn oder Hollunder: dort wo schon seit unvorstelllichen Zeiten Recht gesprochen, hielt auch die Fehme ihre Sitzungen, nie in unterirdischen Räumen. Die bestimmten Malsstätten, die nur durch kaiserlichen Machtpruch verlegt werden konnten, führten den Namen Freistuhl. Ein hervorragendes Ansehen genossen unter den Freistühlen, deren Anzahl sich auf mehrere Hundert belief, die Stühle von Dortmund und Arnberg. Dort traten in außerordentlichen Fällen die Mitglieder des Gerichtes auch wohl zu Generalcapiteln zusammen.

Die äußere Organisation der Fehmgerichte zeigt uns eine wohlgegliederte Hierarchie, an deren Spitze der Herzog von Westfalen, der Erzbischof von Köln, als Oberstuhlherr erscheint. Der Oberstuhlherr war der Stellvertreter des Kaisers. An Stelle des Kaisers beehrte er den Freigrafen mit dem Blutbann, er nahm Appellationen an, schlichtete die

Rechte der Freistühle gegen unberechtigte Angriffe. Vor ihm legte der Freigraf dem Kaiser den Eid ab.

Den nächsten Rang nahmen die Stuhlherren ein, die Eigenthümer der Freistühle und Patronatsherren des Gerichtes: geistliche oder weltliche Fürsten, ritterliche Lehensinhaber, zuweilen auch Stadtgemeinden, jenachdem Zufall oder Gewalt, Kauf, Vertrag, Erbschaft über das Schicksal der Malsstätte entschieden.

Der gesetzliche Stellvertreter des Stuhlherren und eigentlich die wichtigste Person war der Freigraf. Vom Stuhlherren ernannt, vom Kaiser durch den Oberstuhlherrn mit dem Blutbanne belehnt, führte der Freigraf im Gerichte den Vorsitz. Er beruft und leitet die Versammlung, erläßt die Ladung, verkündet das Urtheil. Adelige Abkunft, wie man nach den Namen schließen könnte, war zur Würde des Freigrafen nicht erforderlich: freie, ehrliche Geburt und westfälische Abstammung genügte. Die gefürchteten Freigrafen waren oft schlichte, nicht adelige Landleute. Jener verwegenen Freigraf Mangold von Freienhagen, dessen Namen wir in zahllosen Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts wiederfinden, der durch seine fecten Ladungen die Frankfurter Kaufleute wie den Hochmeister des deutschen Ordens in Schrecken setzte, der sogar Kaiser und Reich zu trotzen wagte, war ein einfacher westfälischer Landmann!

Den Beirath des Freigrafen und den eigentlichen Richterstand bildeten die Freischöffen. Eingeweiht in die Geheimnisse des Gerichts führten sie vorzugsweise den Namen der „Wissenden“ (*Sciti, Vemenoti*), im Gegensatz zu den „Unwissenden“ oder „Nichtwissenden.“ Sie besaßen eine geheime Lösung, an der sie sich gegenseitig erkannten. Schöffensbar war jeder frei und ehrlich geborene Deutsche von unbescholtenem Ruf vom schlichten Landmann bis hinauf zum Kaiser. Die Anzahl der Schöffen war unbeschränkt: man hat sie in der Blüthezeit der Fehme auf Hunderttausend veranschlagen wollen. Wir finden Schöffen über ganz Deutschland zerstreut, in Straßburg und Augsburg, wie in Danzig und Marienburg. Städte ließen Mitglieder des Stadtrathes, Fürsten vertraute Rathgeber auf rother Erde „wissend“ machen, um nöthigenfalls bei den Gerichten einen Fürsprecher zu haben. Es hat Zeiten gegeben, wo die Mehrzahl der deutschen Fürsten persönlich dem Bunde der Schöffen angehörte. Hat doch im Jahre 1429 der Kaiser Sigismund selbst sich unter dieselben aufnehmen lassen! — Die Ceremonie der Aufnahme — es versteht sich von selbst, daß sie nur vor einem Freistuhle auf rother Erde geschehen konnte — war ernst und feierlich. Knieend, mit entblößtem Haupt legte der Aufzunehmende den Schöffeneid ab, „daß er die Fehme heimlich halten und hüten wolle vor Sonne und Mond, vor Wasser und Feuer, vor aller Creatur, vor Vater und Mutter, vor Schwester und Bruder, vor Mann und Weib, vor Weib und Kind, vor Sand und Wind, außer vor dem, der ein Freischöffe sei, daß er Alles, was vor die Fehme gehöre, vor diesen oder einen andern Freistuhl bringen, und dies nicht lassen wolle um Lieb noch Leid, weder um Silber noch um Gold, noch um irgend eines Dinges willen, das Gott geschaffen habe.“*) Nachdem er die vorgeschriebene Eidesformel gesprochen, theilte ihm der Freigraf die heimliche Lösung mit, die räthselhaften, noch heute nicht entzifferten vier Worte: *Strick,*

*) In dem alten Osnabrücker Rechtsbuch lautet die Formel: Ich geloende by der hügen ee, dat ich mi me die seme will waren, huden und belen vor man vor wif, vor toef vor twig, vor stoc vor stein, vor gras vor grein, vor alle quede wichte, vor alle Godesgeschichte, vor sunne vor mone, vor water vor uere, vor alle creature, vor allet dat tischen hemel und erden Got hat laten werten, bisunder den man, de dit recht heft geschwoeren und die seme waren, belen und huden kann.

Stein, Gras, Grein, — nebst beigefügter Erklärung. Jene vier Worte bildeten das eigentliche Geheimniß der Fehme: auf Verrath derselben stand Todesstrafe. Dann sagt er ihm, fährt das alte Fehmweisthum fort, „das Nothwort, wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat zu wissen: *Reinir do Feweri und kläret ihm auch das auf, als vorgeschrieben ist*“ — auch die Bedeutung des Nothwortes ist uns Geheimniß. Endlich theilte er ihm den heimlichen Schöffengruß mit:

Et grüt ju leve man

Wat fange ji bi an?

worauf der Angerebete unter einer vorgeschriebenen Handbewegung antwortet:

Allet Gültke fehre in

Wo de Freyenscheypen sin.

Auch mit den sonstigen Gebräuchen, sowie mit den Privilegien und Freiheiten eines Schöffen wurde der Aufgenommene bekannt gemacht. Er war jetzt Genosse des Gerichts, „ächter, rechter Schöffe der heiligen Acht“, er hatte Zutritt zu allen heimlichen Gerichten der rothen Erde und stand gleichsam unter dem Schutz der Fehme. Er konnte jederzeit als Kläger auftreten, durch seinen Eid war er verpflichtet, jedes „fehmwrogige“ Verbrechen, welches zu seiner Kenntniß kam, vor Gericht offen zu decken; bei erhobener Klage war er berufen, mit seinen Genossen das Amt des Richters wahrzunehmen, auch bei der Vollstreckung der Strafe durfte er seinen Dienst nicht versagen. Er war der Diener der strafenden Gerechtigkeit geworden.

Das unterste Glied in der fehmrichterlichen Hierarchie bildeten die Freifrohnen oder Frohnboten, welchen die niedern Dienste oblagen. Sie vollzogen die Aufträge des Freigrafen und hatten insbesondere für Aufrechterhaltung der Ordnung und Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Sorge zu tragen. In die Geheimnisse des Gerichts waren auch sie eingeweiht und auch sie verpflichtete, wie den Freischöffen, das strengste Gebot zur Verschwiegenheit gegen den Nichtwissenden. „Wäre es“ sagt ein altes Rechtsbuch der Fehme, „daß ein Freischöffe — und dasselbe galt von jedem Eingeweihten — die Heimlichkeit oder Lösung der heimlichen Acht oder irgend etwas davon in das Gemeine brächte oder unwissenden Leuten einige Stücke davon klein oder groß sagte, den sollen die Freigrafen und Freischöffen greifen unverklagt und binden ihm seine Hände vorne zusammen und ein Tuch vor seine Augen und werfen ihn auf seinen Bauch . . . und thun ihm einen dreisträngigen Strick um seinen Hals und hängen ihn sieben Fuß höher, als einen verurtheilten, verfehnten, mißethätigen Dieb!“

Denselben feierlichen Ernst, der die Ceremonie der Aufnahme begleitete, zeigt auch das Gericht selbst, sein Verfahren, seine äußere Erscheinung. Alles war an feste, unerläßlich strenge, den ältesten Zeiten entstammende Formen gebunden. „Denn“ sagt ein altes Rechtsbuch, die Freigerichte sollen vor Gott mehr Zucht in ihrer hohen Ordnung haben, denn andere.“ Die Malfstätte war mit einer leichten Umzäunung eingezäunt, auf deren Verletzung schwere Strafe stand. In der Mitte befand sich ein Tisch, mit einem Tuche bedeckt; darauf lagen Schwert und Strick, jenes zur Eidesabnahme, dieser zur Execution. Zur Seite saßen sieben aus der Menge ausgewählte, gleichsam als Repräsentanten der ganzen Gemeinde angesehene Schöffen mit entblößtem Haupt, ohne Waffen, in einfacher Tracht; nüchtern und schweigend sollten sie den ernststen Verhandlungen folgen und ihres Amtes warten. Die Menge außerhalb der Schranken bildeten den „Umstand.“ Die Sitzungen begannen gewöhnlich um neun Uhr Morgens und dauerten bis drei Uhr Nachmittags, „wo die Sonne am höchsten steht.“ Der Freigraf bestieg den Stuhl und eröffnete die Versammlung mit den vorgeschriebenen Ceremonien. Es waren Formen, deren Ursprung in die dunkle Vorzeit zurückreichte, alterthümliche Fragen, mit dichterischen Wendungen, Bildern und Reimen. War auf solche Weise das Gericht „bestellt,“ so begann die Verhandlung. Das Verfahren war kurz, bündig und einfach. Von langen reinlichen Verhören war so wenig die Rede, als überhaupt von inquisitorischem Verfahren. Der Prozeß bestand aus Anklage, Antwort, Urtheil. Nur auf eine bestimmte Anklage konnte ein Verfahren eingeleitet werden nach dem altgermanischen Grundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter; auf geheime Denunciationen hin fand nie eine Untersuchung statt. Jeder Schöffe, aber auch nur dieser, konnte als Ankläger auftreten: der Nichtwissende, welcher kläglich wurde, war genöthigt, einen „Wissenden“ als Vorpredher zu wählen. Auf die Anklage folgte die Antwort des Beklagten, die Vertheidigung. Als Vertheidigungsmittel galten Urkunden, Zeugen und — wenn

der Angeklagte selbst Schöffe war — der Reinigungseid. Doch stand es dem Kläger frei, den Angeklagten zu überzeugen d. h. ihn durch eine größere Anzahl von Zeugen und Eidhelfern zu überbieten bis zur Zahl von 21, dem Maximum der gesetzlich zulässigen Eidhelfer. Waren Kläger und Beklagter gehört, so rief der Freigraf einen der Schöffen zum Urtheil, der sich hierauf mit den Genossen und Umstehenden beriet. Sie urtheilten nach dem alten strengen Gewohnheitsrecht. Was der Verfasser des Sachsenpiegels sagte:

Dieses Recht hab' ich nicht erdacht,
Es haben's von Alters auf uns bracht
Unsere guten Vorfahren;

konnten auch sie von sich sagen. Das von ihnen „gesundene“ Urtheil wurde von dem Freigrafen feierlich verkündet und hatte, wenn es von dem Umstande nicht „gescholten“ wurde, Rechtskraft. Es lautete bei erkannter Schuld des Angeklagten immer auf — Tod, auf Tod durch den Strang, „daß man ihn nehmen soll und hängen ihn an einen Baum zwischen Himmel und Erde“ — die altfächische Strafe für den Landesfriedensbruch!

(Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

Aus Frankfurt a. M. meldet das Fr. Z.: Im Göthehaus ist seit Kurzem der durch sorgfältige Nachforschungen ermittelte frühere Bestand des Treppenhauses und des Zimmers des Dichters wiederhergestellt und auch das kleine Fenster seitwärts, von welchen aus der Herr Rath die rechtzeitige Heimkehr des lebenslustigen Sohnes zu beaufsichtigen pflegte, von innen her eröffnet.

Die Zeitungen enthalten eine Verfügung des Handelsministers Grafen v. Tzenplitz, in der den Eisenbahndirectionen aufgegeben wird, auf den Bahnhöfen und wo sonst größere Massen von Menschen an einem Orte zu verkehren pflegen, für Reinlichkeit, gesunde Wohnungs- und Schlafräume, unverdorbenes Trinkwasser und Desinfection Sorge zu tragen. — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Vicelkönig von Aegypten die treffliche Wirksamkeit des Preuß. Hospitals in Alexandria während der dort herrschenden Choleraepidemie durch ein dankendes Schreiben sowie durch eine Geldspende hat anerkennen lassen.

Chronik der Stadt Halle.

Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten.

Unsere Leser werden sich erinnern, wie wir vor längerer Zeit mittheilten, daß die Königl. Regierung die Vermehrung der Zahl unserer Stadtverordneten von 27 auf 45 vom nächsten Jahre ab genehmigt habe.

Von der Hand eines patriotischen Bürgers ist uns jetzt ein Aufsatz über diese Angelegenheit zugegangen, der zunächst nur das Faktum constatirt und auf die gesetzlichen Bestimmungen über die active und passive Wahlberechtigung hinweist, auch die Namen der gegenwärtig fungirenden und demnächst ausscheidenden Gemeindevertreter mittheilt, dem jedoch in kürzerer Zeit noch einige Ausführungen über diejenigen Eigenschaften folgen sollen, auf welche bei den neuzuwählenden Stadtverordneten hauptsächlich zu sehen sein dürfte.

Wir haben jenen Aufsatz mit Dank acceptirt, ziehen es aber vor, ihn augenblicklich noch nicht abdrucken zu lassen, sondern damit so lange zu warten, bis der Wahltermin um einige Wochen näher gerückt ist, weil wir besorgen, daß die Aufmerksamkeit der Bürgerchaft gegenwärtig von anderen Dingen zu sehr in Anspruch genommen ist, als daß dem wichtigen Acte schon jetzt die gebührende Theilnahme zugewandt würde.

Frauen-Verein zur Armen- und Krankenpflege.

Dienstag den 22. Aug. Versammlung des Frauenvereins für Armen- und Krankenpflege.

Herausgeber: Dr. Rasemann.

Productenbörse und Getreidepreise.

Rom 19. August 1865.

Preise mit Ausschluß der Courtagen.

Die ganze Woche hindurch war die Witterung kühl, theilweise mit Regen und starken Westwinden. Im Geschäft ist keine namhafte Veränderung eingetreten. Die heutigen Notirungen sind:

Weizen: 170 *fl.* 57-59 *fl.* bez., neuer 54-58 *fl.* bez. **Roggen:** 168 *fl.* alter 47-47 1/2 *fl.* bez., neuer 49-50 *fl.* bez. **Gerste:** 140 *fl.* alte und neue 33-34 *fl.* bez., 150 *fl.* neue 37-38 *fl.* bez. **Hafer:** 100 *fl.* 26 *fl.* bez. **Erbsen:** 60 *fl.* bez. **Linfen:** große 104-109 *fl.* bez., kleine 90-96 *fl.* bez. **Kümmel:** 10-10 1/2 *fl.* bez. **Fenchel:** 10-10 1/4 *fl.* bez. **Anis:** 14-15 *fl.* bez. **Wau:** still, 29 1/4-3 *fl.* bez. **Welsaaten:** Raps 102-105 *fl.* bez., Winterrübsen 96-98 *fl.* bez., Dotter 80-81 *fl.* bez. **Stärke:** 6 1/4-6 1/2 *fl.* bez. und geboten. **Spiritus:** nichts umgegangen. **Müßel:** unverändert 14 *fl.* gehalten. **Solaröl:** gefragt 8 bis 9 1/2 *fl.* bez. **Deltschen:** 2 1/4-2 1/2 *fl.* bez. **Rohzucker:** feingelb 11 1/2 *fl.* bez., mittelgelb 11 1/8 *fl.* bez. **Rübensyrup:** 30-33 *fl.* bez. **Heu:** 12 1/2-2 *fl.* bez. **Langstroh:** sehr gesucht und schwer zu haben. **Maschinenstroh:** 9 *fl.* bez.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 18. bis 19. August.

Kronprinz. Die Hrn. Prem.-Lieut. Freiherr v. Buddenbrock und Offizier v. Gablenz im 27. Inf.-Regiment a. Magdeburg. Hr. stud. jur. Nicolovius a. Greifswalde. Die Hrn. Kauf. Schäffer mit Familie a. Berlin, Berger a. Bremen, Fiedler a. Frankfurt a. M., Rammgart a. Hannover, Nimrod a. Geselesberg und Kotterhan a. Bräun.

Stadt Jülich. Hr. Major und Bataillons-Commandeur Neander v. Petersheiden, die Hrn. Hauptleute v. Slynowsky und Hildebrandt und die Hrn. Premier-Lieutenants Adjutant v. Willeben, Hartrott und v. Wurmb a. Halberstadt. Hr. Intendantur-Meister Jensch a. Magdeburg. Hr. Rittergutsbesitzer v. Nichtheim a. Breslau. Die Hrn. Kauf. Blümlein a. Frankfurt, Bachmann a. Berlin, Teichfeldt a. Magdeburg und Schlabern a. Leipzig.

Goldner Ring. Hr. Oberstlieutenant v. Jettwig, die Hrn. Hauptleute v. Busse und v. Weserhagen a. Magdeburg. Hr. Hofrath Professor Rode a. Breslau. Hr. Mühlensbaumeister Kemper a. Kiel. Hr. Stadtrath Herzog a. Düsseldorf. Die Hrn. Kauf. Burthardt a. Glogau, Graubaum a. Stettin, Voigt a. Harburg, Stahlmann a. Mühlchen und Brodtkorb a. Gröningen.

Goldner Löwe. Die Hrn. Hauptmann v. Drigalsky u. Premier-Lieutenant v. Schrader a. Wittenberg. Die Hrn. Kauf. Köppe a. Braunschweig, Kaffner a. Dessau, Uhlsh a. Bremen und Schulze a. Jüterloh.

Stadt Hamburg. Hr. Generalmajor und Brigade-Commandeur v. Geydon mit Dienerschaft, Hr. Major im 27. Inf.-Regiment v. Neumann mit Diener und Hr. Premier-Lieutenant und Brigade-Adjutant v. Sering mit Diener a. Magdeburg. Hr. Graf v. d. Schulenburg a. Lieberode. Hr. Fabrikbesitzer Wlischel a. Neustadt-Eberswalde. Hr. Bauminpector Nordmeyer a. Eisleben. Hr. Verwalter Zinßer a. Köpfl. Hr. Bergreferendar Schröder a. Rötensleben. Frau Wadt mit Tochter Posen. Frau Madant und Fräulein Hartmann a. Pöncum. Hr. Rentier Schulz a. Gressen. Hr. Amtmann Knoep mit Familie a. Nienburg. Die Hrn. Kauf. Steinberg und Wartenberg a. Berlin, Seimejetter a. Mareuil, Krause a. Magdeburg, v. Uchirich und Preuser a. Leipzig, Borreuter a. Wessel, Vogelgang a. Treseitz, Lippmann a. Bamberg, Frankenbach und Frau a. Eisleben und Rosenberg a. Cöln.

Mente's Hotel. Die Hrn. Postdirector Siebers und Baurath Linde a. Berlin. Hr. Landwirth Pfeiffer a. Köpfl. Hr. Factor Grund a. Verdenburg. Die Hrn. Advocat Wehnert und Particular Bruns mit Sohn a. Magdeburg. Hr. Rittergutsbesitzer Sempart mit Frau a. Ermsleben. Hr. Banmeister Böttcher a. Teutichen-thal. Hr. Pastor Knappe a. Falkenstein. Hr. Schneidernstr. Lange a. Schanditz. Die Hrn. Kauf. Mente und Weber a. Magdeburg, Krause a. Dresden u. Kühn a. Berlin.

Goldne Rose. Die Hrn. Kauf. Münnemann a. Nordhausen und Müller a. Cöln. Hr. Hauptmann im 67. Inf.-Regiment Freiherr v. Blomberg mit Diener a. Wittenberg.

Zum schwarzen Bär. Hr. Kaufm. Heilbrun a. Herteshausen. Hr. Baubezifferer Szangler a. Wien.

Zum blauen Hocht. Die Hrn. Kauf. Beume a. Merseburg und Ebmann a. Görlitz. Hr. Deconom Lemier a. Merseburg. Hr. Lieutenant Conrad a. Magdeburg.

Bekanntmachungen.

Zu verkaufen steht preiswerth ein gutgehaltener einspänniger Kutschwagen Domplatz 9.

Zu kaufen gesucht wird ein schon gebrauchter Flügel von starkem Ton, passend in einen Tanzsaal Königsstraße Nr. 8.

Gesucht wird zum 1. Oct. ein Mädchen für Küche und Haus von **Möbrig**, Kleinschmieden.

Junge Mädchen, welche Weisnähen unentgeltlich erl. wollen, können sich melden kl. Sandberg 14.

Geübte Nähmädchen sucht Steinweg 47, im Hofe.

Gesucht wird zum 1. September ein mit guten Zeugnissen versehenes Hausmädchen Kleinschmieden Nr. 2.

Gesucht wird zum 1. October ein Dienstmädchen gr. Klausstraße 5, im Laden.

Ein solides ordentliches Dienstmädchen, das in der Küche nicht unerfahren ist, findet einen einträglichen Dienst Leipzigerstraße 105.

Ein anständiges Mädchen in gesetzten Jahren wünscht zum 1. Oct. bei einer anständigen Herrschaft einen Dienst für Küche und Hausarbeit. Zu erfragen gr. Brauhausgasse 10, 1 Tr.

Ein Mädchen guter Eltern sucht als Haus- oder Kindermädchen Stellung. Zu erfragen Brüderstraße 4, im Hofe 1 Tr.

Ein ordentl. anständ. Mädchen von außerhalb wünscht unter bescheidenen Ansprüchen zum 1. Octob. einen Dienst. Zu erfragen bei der Herrschaft Leipzigerstraße 11, im Seitengebäude 3 Tr.

Ein Mädchen für Küche und Hausarbeit sucht zum 1. October einen anständigen Dienst. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Ein anständ. Mädchen sucht sofort eine Stelle durch Frau **Hohnstein**, Martinsgasse 21.

Zwei einzelne Leute suchen sogleich oder zum 1. October ein Logis bis 30 *fl.* Näheres beim Kaufmann Herrn **C. Müller** am Markt.

Wohnungs-Gesuch.

Eine Wohnung von 2-3 Stuben, Kammern nebst Zubehör wird noch bis 1. October gesucht. Gefällige Offerten unter L. K. bittet man in der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Zu vermieten sind mehrere sehr schöne Wohnungen und am 1. October zu beziehen. Auch kann dieses sof. bez. werden, am Bahnhof 8.

Zu vermieten und zum 1. October zu beziehen ist ein freundliches Logis von 2 St., 3 Kammern etc. und allem übrigen Zubehör Fischerplan Nr. 3.

Zu vermieten und 1. October zu beziehen, auf Verlangen auch früher, ist eine herrschaftliche Wohnung Barfüßerstraße Nr. 8, 1 Tr.

Zu vermieten ist ein Logis von 2 St., 1 K. u. K. Königsstr. 8, innerh. d. Königsthors.

Zu vermieten sind 2 St., 2 K., Küche und Zubehör, parterre. Zu erfr. Wlberggasse 3.

Zu vermieten sind in einem neubauten Hause Stuben, Kammern und Küchen. Zu erfragen alter Markt Nr. 18. Auch sucht daselbst eine zuverlässige Frau Beschäftigung im Nähen und Plätten außer dem Hause.

Zu vermieten ist zum 1. October eine Wohnung von 3 heizb. Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubehör kl. Brauhausgasse Nr. 15.

Zu vermieten ist ein freundliches Logis von 3 St., 2 K., K. u. Entrée Martinsgasse 12.

Zu vermieten ist zum 1. October Stube, Kammer und Küche gr. Steinstraße Nr. 26.

Zu vermieten ist eine kleine Stube an eine einzelne Person Gerbergasse Nr. 3.

Zu vermieten ist eine Wohnung im Preise zu 40 *fl.* Leipzigerstraße Nr. 35.

Zu vermieten ist eine St. u. K. zum 1. Oct. an einz. Herren oder Damen Steg 10.

Soeben erschien und bei **Schrödel & Simon** in **Halle** zu haben:

Centralblatt

für

Branntweimbrennerei.

Mit vielen Abbildungen.

1. Band 24 Nummer in 2 Thlr.

Dieses, die neuesten Fortschritte der Branntweimbrennerei enthaltende Blatt bietet das Neueste und Nützlichste dieses Zweiges.

Zu verkaufen ist sofort wegen Verlegung des Besitzers ein schönes Gartengrundstück, romantisch und sehr gesund gelegen, mit 4000 bis 5000 *fl.* Anzahlung durch

Reuner, Töpferplan Nr. 2.

Zu verkaufen ist sofort ein schönes neues Haus, welches gut rentirt, mit Einfahrt, Hof, Wagenremise, Pferdestall, Waschhaus, gutem Keller und Brunnen, durch

Reuner, Töpferplan Nr. 2.

Mehltreiche Kartoffeln à Metzge 2 *fl.* empfiehlt

Hr. Schaaf,

im Simon'schen Hause, Markt 15.

Zu verkaufen sind einige Stück Federbetten kl. Sandberg Nr. 21.

Zu verkaufen ist ein Sopha Rannische Straße Nr. 21, 1 Tr.

Weizen-Meie nach Gewicht oder Gemäß bei **Opitz**, kl. Ulrichsstraße.

Zu verkaufen ist billig ein gebr. Kachelofen mit eiserner Kochröhre gr. Ulrichsstraße 56.

Zu verkaufen ist billig ein noch neuer 7/4 Tisch lange Gasse 6, im Hofe.

Zu verkaufen ist ein kleiner Handwagen Wallstraße Nr. 31.

500 *fl.* w. gegen vorzügl. Uckerhopp. gesucht d. Sekret. **Kleist**, Schmeerstraße 16.

Seidene u. Sammet-Gürtel in allen Farben u. dazu elegante Schlösser
empfehl't gr. Steinstraße Nr. 73. **Robert Cohn.**

Schluss des gerichtlichen Wein-Verkaufs in der Fr. Kühl'schen Concurs-Sache.

Die noch vorhandenen Bordeaux-Weine müssen bis incl. **Donnerstag den 24. huj.** völlig ausverkauft sein.

Um dies zu ermöglichen soll von jetzt ab **weit unter Taxe** zu folgenden Preisen: **Pontet-Canet** und **Paulliac à 11 Sgr.**, **Chât. Latour à 16 Sgr.**, **Chât. Lafitte à 19 Sgr.**, incl. Flasche, verkauft werden.

Ludwig Deichmann, defm. Verwalter der Masse.

Weisse und blaue leinene Arbeitshenden, sowie die vergriffenen **Oberhenden** sind wieder vorrätig. **Robert Cohn.**

Gesucht wird ein Bursche zur Arbeit.
F. Veißker, Märkerstraße 7.

Ein geübtes **Mädmädchen** findet dauernde Beschäftigung bei **Robert Cohn.**

Gesucht wird sofort ein ordentliches Mädchen bei **Dietrich**, Schmeerstraße 25.

Den Empfang seiner **neuen französischen Longshawls, Doubleshawls, Deckentücher, Bournusse** und **Mäntel** empfiehlt zu den billigsten Preisen
Schmeerstraße. L. Gundermann, Schmeerstraße 41.

Verloren wurde am Sonnabend Nachmittag auf dem Wege vom Weidenplan nach dem Schimmelthor eine Broche mit arabischen Buchstaben verziert. Dem Wiederbringer eine angemessene Belohnung
Weidenplan Nr. 3.

Freiburger Wein-Trauben-Essig
zum Einmachen ganz vorzüglich, aus der Fabrik von **Eduard Fiedler**, empfehle à Quart 2 1/2 Sgr., in Anker und Oghosten billiger.
Julius Kramm.

Verloren wurde ein goldener Ring gez. A. B. Der ehrliche Finder wird gebeten, selbigen gegen gute Belohnung abzugeben
Wallstraße Nr. 6, part.

Frischgeräucherten Mal,
Kollaal und marinirten Mal empfehl't
C. Müller.

Verloren wurde am Sonntag eine Broche in Schlangenform vom gr. Sandberg bis Siebchenstein. Gegen gute Belohnung abzugeben
Markt Nr. 4, im Schuhmacherladen.

Fette Limburger u. Baiersche Sahnenkäse à St. 4 u. 5 Sgr. empfing **Bolke.**
Neue Voll- u. Matjesheringe à St. 4, 6, 9 S., 1 Sgr. empfehl't **Bolke.**

Arnoldt's Restauration.
Heute Dienstag und Mittwoch **musikalische Abendunterhaltung** von **G. Wahn.**

Mein Lager von Photographie-Rahmen, Cartons u. Tableaux zum Aufspitzen von photographischen Schaustafeln, en gros & en detail, halte ich bestens empfohlen. **Samborg**, Leipzigerstr. 35.

Gambrinus. Chemnitzer Schloßbier ff. **Marmorfegelsbahn** und **französisches Billard.**

Familien-Nachrichten.

Todes-Anzeige.

Nach längeren Leiden starb heute Nacht 1 Uhr meine liebe Frau und unsere gute Mutter **Pauline Hensel** geb. **Melchior** in ihrem 47. Lebensjahre. Um stilles Beileid bitten

die trauernden Hinterbliebenen.
Halle, den 20. August 1865.

Koch's Garten. Dienstag den 22. August **Concert.**
Anfang 7 Uhr. **Hoffmann.**

Verloren
wurde am Sonntag Nachmittag den 20. d. M. vom Grafeweg durch die gr. Ulrichsstraße bis zum Bäcker **Hoffmann** ein goldener Ring, gez. C. M. Der Finder wird gebeten, denselben gegen Belohnung abzugeben
Strohhoßspitze Nr. 7b, 1 Tr.

Verloren wurde am Sonnabend früh von einem armen Dienstmädchen auf dem Wege von Siebchenstein durch die kl. Wallstraße, gr. Ulrichsstraße über den Markt nach dem Königsthor ein **Portemonnaie** mit drei Einthalerscheinen und etwas Courant. Der **ehrl. Finder** wird gebeten, selbiges gegen gute Belohnung abzugeben beim **Sinneher**, im Kirchthor.

Verloren wurde eine kleine lederne **Damentasche** mit mehreren Schlüsseln **Donnerstag den 17. d. Mts.** auf dem Wege von Bellevue bis zum Kirchthor. Gegen Belohnung abzugeben vor dem Kirchthor **Nr. 10.**

Verloren wurde am Sonntag Vormittag von der Ulrichsstraße bis zum Schulberg ein **Wattentuch**, gez. O. K. und über dem Namen eine Krone. Gegen Bel. abzugeben **Martinsgasse 16.**

Verloren wurde gestern Abend von einem armen Kinde ein **Shawl**tuch. Bitte gegen Belohnung abzugeben **kl. Klausstraße Nr. 6.**

Verloren wurde ein **Hundehalsband** mit der **Steuermarkte Nr. 205.** Abzugeben **Markt Nr. 2, im Laden.**

(Verspätet.)
Den 19. d. Mts. früh 5 1/2 Uhr entriß uns der Tod nach langen schweren Leiden unsern lieben Sohn und Bruder, den **Stellmachergesellen Carl Hennicke.** Dies zeigen Freunden und Bekannten mit der Bitte um stilles Beileid an
die trauernden Hinterbliebenen.

Temperatur in Teuscher's Wellenbad.

	20. August		21. August	
	12 Uhr Mittags	6 Uhr Abends	5 Uhr Morgens	
Luft	14 Grad	13 Grad	9 Grad	
Wasser	15 "	15 "	14 "	